Abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB (Beteiligungszeitraum 01.06. - 13.07.2018)

Stand: 03.12.2018

Ed M.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Coesfeld 04.06.2018	1.1	Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zu der Planung keine Anregungen geltend gemacht. Es wird auf die Stellungnahme vom 22.10.2015 verwiesen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
	Stellungnahme vom 22.10.2015	1.2	Nördlich der dargestellten potenziellen Konzentrationszone BOES 4 liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Pensionspferdehaltung. Um Beeinträchtigungen der Pferde zu vermeiden, sollten die Windkraftanlagen so geplant werden, dass keine störenden Lichteffekte auf den Betrieb einwirken.	Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung: Aufgrund der freizuhaltenden Pufferzone zur Bahnlinie (Mindestabstand 100 m, vgl. Abwägung Behörden / Träger öffentliche Belange IfdNr. 12) wird die nördliche Teilfläche reduziert. Im Zusammenhang mit Abständen zu pferdehaltenden Betrieben wurde in Urteilen in den letzten Jahren (im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren konkreter Anlagen, z. B. VG Aachen vom 05.07.2012) immer wieder der Bezug zu den immissionsbezogenen Abstandsbetrachtungen auf der Grundlage der TA Lärm oder des Schattenwurfes hergestellt. Eine spezifische, ausschließlich auf die Pferdehaltung abzielende Abstandsregelung ist bisher nicht rechtlich verbindlich formuliert worden. Diese Nutzung im Außenbereich unterliegt i. d. R. der Abstandsbetrachtung zu einer Wohnstelle im Außenbereich. So hat sich hierzu auch das VG Münster vom 16.08.2005 geäußert. Danach sind Auswirkungen von WEA nicht rücksichtslos, sondern Ausdruck des Nutzungskonfliktes von im Außenbereich privilegierten baulichen Anlagen und sonstiger Nutzungen wie der Pferdehaltung. Deshalb kann nicht der gleiche Schutz beansprucht werden, wie z. B. bei einer genehmigten Wohnnutzung im Außenbereich. Auch muss eine mögliche Gewöhnung von Pferden an die Effekte von Windkraftanlagen berücksichtigt werden. Auch das Verwaltungsgericht München vom 16.07.2013 hat sich ausführlich mit der Wirkung von WEA auf Pferde auseinandergesetzt (u. a. auf der Grundlage von speziellen Gutachten). Es geht von einem Gewöhnungseffekt	Beschlussvorschlag aus der frühzeitigen Beteiligung: Die nördliche Teilfläche der Zone BOES 4 zwischen Bahnlinie und Autobahn wird um den Mindestabstand zur Bahn reduziert.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				von Pferden gegenüber den Wirkungen von WEA aus und es werden keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch WEA gesehen, wenn ein normaler, üblicher Immissionsabstand wie zum Wohnen im Außenbereich auch zu der Pferdehaltung eingehalten wird. Vor diesem Hintergrund und diesen Betrachtungen wird der Pensionspferdehaltung kein besonderer, über den gewählten Abstand zu Wohnen im Außenbereich von 300 m gewährt. Die hier im Bereich BOES 4 in Rede stehende Teilfläche der Zone, die mit diesem Abstand von 300 m an den Hof mit Pensionspferde heranreicht, erhält im Süden einen zusätzlichen Puffer von 100 m durch den Abstand zur Bahnstrecke Münster - Essen. Aufgrund der freizuhaltenden Pufferzone (vgl. Abwägung Behörden / Träger öffentliche Belange lfdNr. 12) wird die nördliche Teilfläche reduziert. Damit verbleibt eine Teilfläche in der Nähe der Autobahn mit der Errichtungsmöglichkeit für eine kleinere Windkraftanlage (aufgrund von Größe und Zuschnitt bis rd. 65 - 70 m Rotordurchmesser). Diese liegt nun die nördlichste Grenze der Zone für die Nutzung der Windkraft rd. 500 m entfernt, der größere, "dickere" Bereich in dem die vorstehend beschrieben Anlagen errichtet werden kann, ist rd. 700 m von der offenen Reitanlage/fläche südlich des Hofes entfernt.	
2	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH 06.06.2018	2.1	Es wird im Auftrag der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) geantwortet. Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Es wird auf das Bundesweite Informationssystem für Leitungsrecherchen (BIL) verwiesen. Zukünftige Anfragen sind an dieses Portal zu stellen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 06.06.2018	3.1	Die beabsichtigten Maßnahmen befinden sich: im Jet-Tiefflugkorridor, an den Verläufen der A 43, A 1 sowie B 58, die zugleich Militärstraßen (Mil.Str. 725, 714, 7277) sind, der Verlauf der verkauften Pipeline Bocholt-Münster (an RWE/Thyssen, 2006) und im Bereich militärischer Richtfunkstrecken.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen die nachgelagerte Ebene der konkreten Anlagengenehmigung. Die geforderten genauen Angaben zu Anlagenstandorten, -typen und -konfigurationen sind zu diesem Zeitpunkt in dem Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes nicht bekannt.	Kein Beschluss erforderlich.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt. In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann erst festgestellt werden, wenn die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen. Nur dann kann im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit den zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben werden. Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergie-anlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu der in den genannten Bereichen verlaufenden militärischen Richtfunkstrecken zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann. Genauer wird sich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geäußert.		
4	Unitymedia NRW GmbH 06.06.2018	4.1	Es werden keine Einwände geäußert.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
5	Landesbetrieb Straßenbau NRW Autobahnniederlassung Hamm 06.06.2018	5.1	Seitens der Autobahnniederlassung Hamm bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden: Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesautobahnen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen. Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen der Windenergienanlagen nicht gerecht. Da unter bestimmten klimatischen Bedingungen eine Rotorblattvereisung erfolgen kann, ist eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch sich ablösende Eisstücke bei Frostwetterlage nicht ausgeschlossen. Es wird auf den "Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)" vom 04.11.2015 Punkt 5.2.3.5 "Eiswurf" verwiesen. Hier wird auf detaillierte Anforderungen in Anlage 2,7/12 der Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB) verwiesen. Es wird die Empfehlung ausgesprochen, Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen zu Verkehrswegen und Gebäuden einzuhalten soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen als ausreichend. Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Au-	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Anbauverbotszonen zu den unterschiedlichen Straßen sind in den Abstandspuffern als harte Tabuflächen berücksichtigt. In den Beschreibungen der Zonen (Steckbriefe) wird auf die Rahmensetzungen bei der Unterschreitung des Abstandes hingewiesen. Diese sind jedoch erst im Anlagengenehmigungsverfahren mit konkreten Anlagenstandorten, -typen und -konfigurationen zu beantworten.	Kein Beschluss erforderlich.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			ßenkante Mast, sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn gemessen bis zur Rotorblattspitze. Bei Berücksichtigung dieses Abstandsmaßes bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlage keine grundsätzlichen Bedenken. Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden, wird darauf hingewiesen, dass die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freigestellt ist, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für den Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko alleine zu tragen. Seitens der Autobahnniederlassung Hamm bestehen gegen die o. g. Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.		
6	Gemeinde Nordkirchen 05.06.2018	6.1	Gegen die Planung werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
7	Stadt Dülmen 05.06.2018	7.1	Seitens der Stadt Dülmen werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
8	Gelsenwasser AG 06.06.2018	8.1	Im Bereich der Konzentrationsfläche SEND 11 befinden sich eine Gashochdruckleitung DN 150 St sowie eine Wassertransportleitung DN 300 GGG. Diese sind mit beschränkter persönlicher Dienstbarkeit gesichert. Die eingetragenen Schutzstreifen von 6 m Breite (Wasser) bzw. 4 m Breite (Gas) sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Einen Plan wird beigefügt. Ferner wird auf das DVGW-Rundschreiben 07/15 verwiesen, das die notwendigen Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckleitungen regelt.	Die in Rede stehenden Leitungen liegen am Rand oder außerhalb am nordöstlichen Rand der Zone SEND 11. Die Schutzstreifen können als Abstand eingehalten werden. Die Abstände zu Gashochdruckleitungen, It. dem in dem genannten Rundschreiben hingewiesenen Gutachten/Untersuchung, liegen bei rd. 25 - 35 m zwischen Leitung und Rotorblatt. Eine Unterschreitung ist nach einer Einzelfallprüfung möglich. Die hierfür erforderlichen Angaben zu Anlagenstandort und -typ sind im Verfahren der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht bekannt. In dem Steckbrief zu SEND 11 wird auf die konkrete Anlagengenehmigung hingewiesen.	Kein Beschluss erforderlich.
9	Bezirksregierung Münster Dezernat 26 – Luftverkehr	9.1	Aus luftrechtlicher Sicht werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen ihre Planungen vorgetragen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich die von ihnen ausgesuchten Gebiete zum Teil in einem sog. Anlagenschutzbereich von Flugnavigationsanlagen befinden. Es wird darum gebeten, das zuständige Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung in Langen selbstständig zu beteiligen.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Belang wurde berücksichtigt (siehe Begründung - Kapitel 5.4 Sonstige Planungsaspekte). Nach § 18a (1) S. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ist die Errichtung von Bauwerken unzulässig, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Beurteilung des Vorliegens einer Störung liegt gem. § 18a (1) S. 2 LuftVG beim Bundesaufsichts-	Kein Beschluss erforderlich

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Im Weiteren ist zu beachten, dass sämtliche Anträge auf Errichtung einer WEA nach den §§ 12 ff Luft/VG gesondert vorzulegen sind, da diese einer Einzelfallprüfung zu unterziehen sind. U.a. werden bei einer möglichen Erteilung der luftrechtlichen Zustimmung entsprechende Auflagen genannt.	amt für Flugsicherung (BAF). Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung in der Gemeinde Senden befindet sich ein Schutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen (Flugsicherungsanlage in Sendenhorst zwischen Albersloh und Rinkerode). Betroffen wären hiernach die geplanten Zonen BOES 4 (teilw.), SEND 0, SEND 11 und OTT 2. Nach Empfehlung der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation ist in einem Bereich mit einem Radius von 15 km um den Standort eine Prüfung von Störungen durch Windenergieanlagen (WEA) erforderlich. Der bis 2009 angegebene Schutzbereich (von 3 km) wurde damit erheblich erweitert. Dieser empfohlene Schutz ist kein als "per se" bzw. ausschließende Tabuzone zu wertender Bereich. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung betrachtet die Vorranggebietsdarstellungen in der Regionalplanung wie auch die spätere Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des 15 km-Radius um z. B. Radaranlagen, UKW-Funkanlagen etc., als kritisch. Für die Bewertung der potenziellen Störung durch WEA und ein sich daraus ggf. ergebendes Bauverbot nach § 18a LuftVG hat die Deutsche Flugsicherung als zuständige Fachstelle in der frühzeitigen Beteiligung die Empfehlung (Åußerung vom 24.11.2015) und in der Offenlage (siehe Stellungnahme Nr. 26 vom 06.07.2018) ausgesprochen, in dem oben beschriebenen Anlagenschutzbereich keine Vorrang- oder Eignungsgebiete auszuweisen, da es im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagen später zu Beschränkungen der Anzahl und Höhe der Anlagen kommen kann. Die Bezirksregierung Münster weist in seinen diesbezüglichen Handreichungen (06/2015, S. 4) darauf hin, dass der Gemeinde danach bzgl. des Umganges mit der Stellungnahme ein Entscheidungsspielraum zusteht: "Einerseits kann eine Einordnung als weiches Tabukriterium erfolgen, andererseits ist aber auch eine Konzentrationszonenplanung in den 15 km-Radien möglich." Auf der Planungsebene der Änderung des Flächennutzungsplanes kann der dazu erforderliche Detaillierungsgrad nicht geleistet werden. Für die oben benannten und in dem Anlagenschutzber	

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				Prüfung möglicher Baubeschränkungen gem. § 18a LuftVG erst auf der nachgelagerten Ebene des Genehmi- gungsverfahrens konkreter Anlagen erfolgen kann. Im Ergebnis kann dann eine räumliche Verschiebung des konkreten Vorhabens in der jeweiligen Zone wie auch ein Bauverbot die Folge sein.	
10	Bischöfliches Generalvikariat Münster 08.06.2018	10.1	Es werden weder Bedenken noch Anregungen vorgetragen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
111	Bundesnetzagentur 18.06.2018	11.1	Auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Angaben wurde eine Überprüfung des angefragten Gebietes durchgeführt. Den beigefügten Anlagen können Informationen dazu entnommen werden. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebes von Richtfunkstrecken zu vermeiden. Es wird darauf hingewiesen, dass die übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeitet oder genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie übermittelt wurden. Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20 m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200qm, empfehle ich Ihnen die Bundesnetzagentur zu beteiligen. Bei Beteiligung der Bundesnetzagentur als TÖB (möglichst per E-Mail an 226.Postfach@BNetzA.de) sind bitte folgende Angaben bzw. Unterlagen zu übermitteln: Art der Planung die geografischen Koordinaten des Baugebiets (NW- und SO-Werte in WGS 84) Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe!) eine topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten) mehrere zu prüfende Gebiete sind einzeln zu bezeichnen Umfassende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie zusätzliche Hinweise, hier insbesondere zu Flächennutzungsplänen, finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und folgendem Link: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Netzbetreiber werden beteiligt.	Kein Beschluss erforderlich.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		11.2	Betreiber von Richtfunkstrecken: Telefónica Germany GmbH & Co. OHG E-Plus Service GmbH Vodafone GmbH Wasserstraßen-Neubauamt Datteln	Keine Abwägung erforderlich. Betreiber sind beteiligt worden. Siehe Stellungnahmen Telefonica / E-Plus (lfd. Nr. 27), Wasserstraßen-Neubauamt Datteln (lfd. Nr. 35) und Vodafone (lfd. Nr. 38).	Kein Beschluss erforderlich.
12	RWTH Aachen Universität 11.06.2018	12.1	Es werden keine Einwände geäußert. Aus Sicht der RWTH bestehen keine Berührungs- bzw. Konfliktpunkte zwischen der Gemeinde Senden und den bergrechtlichen Belangen der RWTH.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
13	Bezirksregierung Münster Dez. 33 - Ländliche Ent- wicklung Bodenordnung 13.06.2018	13.1	Von Seiten der Flurbereinigungsbehörde werden keine Bedenken geäußert.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
14	Stadt Lüdinghausen 13.06.2018	14.1	In Abänderung zu dem 2015 übersandten Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung sind mit Bezug zum Stadtgebiet Lüdinghausens nun die Konzentrationszonen SEND 11 (Errichtung .von bis zu 4 Anlagen) und SEND 12 (Errichtung von 4 bis 5 Anlagen) südlich der Ortslage Senden OTT 2 (Errichtung von bis zu 5 Anlagen) südöstlich der Ortslage Ottmarsbocholt vorgesehen, um dort Windenergieanlagen ansiedeln und im Gegenzug an anderer Stelle im Stadtgebiet ausschließen zu können. Die Zone SEND 12 liegt zum Teil unmittelbar an der Stadtgebietsgrenze zu Lüdinghausen, so dass im Rahmen eines BlmSchG-Verfahrens ggfs. auch die bauordnungsrechtlich gebotenen Abstandsflächen dorthin nachzuweisen sind. Naturgemäß werden Anlagen heutiger Zeit mit ihren außerordentlichen Höhen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auch vom Lüdinghauser Stadtgebiet aus wahrgenommen werden können, eine unangemessene Beeinträchtigung Lüdinghauser Belange ist nicht zu erkennen. Ebenso wenig werden siedlungsoder naturräumliche Entwicklungsmöglichkeiten Lüdinghausens gestört. Insofern trägt die Stadt Lüdinghausen keine Bedenken zur vorgelegten Planung vor. In der Abwägung hinsichtlich der Zone SEND 12 bittet der Einwender um Berücksichtigung der Fernwirkung auf die etwa 1,5 km entfernt gelegene Burg Kakesbeck.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Des Weiteren schneidet der Prüfradius der WKZ SEND 12/b in ca. 850 m Entfernung im Südwesten Flächen mit potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf das raumwirksame Objekt Nr. 206 (Haus Kakesbeck) an. Das Objekt Nr. 206 liegt in ca. 1,8 km Entfernung. Für die Bewertung des Schutzgutes Kulturelles Erbe wurde der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland (herausgegeben vom Landschaftsverband Westfalen Lippe im Jahr 2013) hinzugezogen. Eine nachteilige Beeinflussung ist durch die Aufstellung von WEA nicht auszuschließen. Eine Beurteilung von erheblichen Auswirkungen auf die landschaftsbildprägenden Bauwerke ist erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte möglich.	Kein Beschluss erforderlich.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
15	Deutsche Telekom Technik GmbH 21.06.2018	15.1	In der Anlage wird der Trassenschutzbericht für das gesamte Gemeindegebiet Senden zugesendet. Darin können Sie die genauen Daten, der von uns derzeit betriebenen Richtfunkverbindungen entnehmen. Nach meiner Einschätzung tangiert keine unserer Strecken, die von Ihnen vorgesehenen Konzentrationszonen. Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Wir mieten weitere Richtfunktrassen bei der Fa. Ericsson an. Über diese Funkstrecken können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen. Bitte wenden Sie sich an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf E-Mail: bauleitplanung@ericsson.com	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der genannte Betreiber wurde beteiligt (s. lfdNr. 37).	Kein Beschluss erforderlich.
16	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung 20.06.2018	16.1	Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als die Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen mit den Bezeichnungen "BOES4", "SEND0", "SEND11" und "OTT2" im Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Hamm DVORDME gelegen ist. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 13 des "ICAO EUR DOC 015,Third Edition 2015". Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Der Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Hamm DVORDME erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 15 km um den Standort der Flugsicherungseinrichtung (Geogr. Koordinaten 51° 51' 24,72" N / 07° 42' 29,86" E). Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen. Bei Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Siehe Abwägung zu IfdNr. 9.	Kein Beschluss erforderlich

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand: Juni 2018. Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrangund Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.		
17	Evangelische Kirche von Westfalen 19.06.2018	17.1	Es werden keine Bedenken geäußert.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
18	Geologischer Dienst NRW Erdbebengefährdung und - überwachung 20.06.2018	18.1	Aus Sicht der Erdbebengefährdung und der Erdbebenüberwachung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Erdbebengefährdung Die geplanten Standorte für Windenergieanlagen in der Gemeinde Senden liegen außerhalb der Erdbebenzonen nach DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten". Bei der Planung und Bemessung der Windenergieanlagen müssen daher keine besonderen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung ergriffen werden. Erdbebenüberwachung Die geplanten Standorte für Windenergieanlagen in der Gemeinde Senden liegen außerhalb der Bereiche, die durch die von den Betreibern der Erdbebenstationen angegeben Prüfradien für den Betrieb von WEA festgelegt sind. Belange der Erdbebenüberwachung müssen demnach hier nicht berücksichtigt werden.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
19	Thyssengas GmbH 19.06.2018	19.1	Durch die Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind zz. nicht geplant. Gegen die Maßnahme bestehen keine Bedenken.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
20	Bezirksregierung Münster Regionalplanung 15.06.2018	20.1	Am 16.02.2016 wurde der Sachliche Teilplan Energie (STE) des Regionalplans Münsterland durch Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW rechtswirksam. Die im STE Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche sind Vorranggebiete entsprechend § 8 Abs. 7 Nr.1 ROG ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG. In den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben (§ 4 Abs. 1 ROG). Außerhalb der Windenergiebereiche können Kommunen zusätzlich Windenergieplanungen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unter Beachtung und Berücksichtigung der landesplanerischen Ziele und Grundsätze durchführen. Im Regionalplan Münsterland sind im Gemeindegebiet Senden keine Windenergiebereiche dargestellt. Somit liegen alle im Rahmen der 21. FNP Änderung der Gemeinde Senden geplanten FNP-Konzentrationszonen zulässigerweise außerhalb der Windenergiebereiche des STE. Die geplanten FNP-Konzentrationszonen BOES 4, SEND 0 und SEND 11 sind im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich festgelegt. Die FNP-Konzentrationszone BOES 2 ist im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich überlagert von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung und teilweise als Wald dargestellt. Der Bereich der FNP-Konzentrationszonen OTT 2 und SEND 12 ist im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich teilweise überlagert von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung gekennzeichnet. Bei den geplanten FNP-Konzentrationszonen wurden die Festlegungen der Ziele 2 und 3 des STE beachtet. Gegen den Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden werden aus Sicht der Raumordnung keine Bedenken erhoben.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die in Rede stehende Teilfläche am nördlichen Rand der Zone BOES 2 als Wald wird auch aufgrund des entge- genstehenden Belanges des Landschaftsschutzes (vgl. Stellungnahme Kreis Coesfeld Nr. 30.9) aus der Darstel- lung als Konzentrationsfläche herausgenommen.	Die in Rede stehende Teil- fläche am nördlichen Rand der Zone BOES 2 wird aus der Darstellung als Konzent- rationsfläche herausge- nommen.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
21	LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen 27.06.2018	21.1	Es werden folgende Hinweise gegeben: Der Entwurf des Umweltberichtes zum Teilflächennutzungsplan mit Stand vom 9.4.2018 setzt sich im Unterschied zum Bearbeitungsstand im Jahr 2015 nunmehr konkreter mit den potentiellen Konflikten beim Schutzgut kulturelles Erbe auseinander. Die Betroffenheit der landschaftskulturell begründeten Bereiche mit Bedeutung für die historische Kulturlandschaft K 5.5, K 5.9, K 5.16, K 5.17 und K 5.21 werden in dem Bericht zutreffend beschrieben. Die damit einhergehende Technisierung der Landschaft in den geplanten Konzentrationszonen führt zu einem Verlust der besonderen Eigenart dieser historisch überlieferten Landschaftsausschnitte. Es wird angeregt, mögliche Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Bereich der verbliebenen Restflächen mit historischer Kulturlandschaft durchzuführen und zum Beispiel durch die Pflege oder Wiederherstellung historischer Kulturlandschaftselemente weiter zu qualifizieren.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die landschaftsökologischen Belange sind gemäß der gesetzlichen Eingriffsregelung durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Auf Ebene der FNP-Änderung findet kein Eingriff in Natur und Landschaft statt, so dass die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und die Planung konkreter Kompensationsmaßnahmen erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
		21.2	Bedenken bestehen aus Sicht der Denkmalpflege im Hinblick auf den Untersuchungsumfang, die Untersuchungstiefe und die Beurteilung von bereits erkannten Konflikten mit einzelnen Baudenkmälern. Für den Umweltbericht zum Teilflächennutzungsplan ist offenbar die Denkmalliste nicht ausgewertet worden. Zahlreiche erkannte und bereits in die Denkmalliste eingetragene Denkmäler liegen im Einwirkungsbereich der geplanten Konzentrationszonen und werden möglicherweise in ihrem Erscheinungsbild nachteilig beeinflusst. Bei landschaftsprägenden Bauwerken ist dieser Belang mit besonderer Sorgfalt zu prüfen. Dabei ist zu beachten, dass die räumliche Wirkung eines Denkmals umso größer und schützenswerter ist, je exponierter sich die Lage in der Landschaft darstellt. Der Wirkungsraum hängt zudem mit der Art, der Größe, der historischen Funktion und der intendierten städtebaulichen Dominanz eines Denkmals zusammen. Daher greift der vom Plangeber gewählte pauschale Prüfradius von 1000 m zu den geplanten Anlagen in einigen Fällen zu kurz. Auch wenn zum jetzigen Zeitpunkt der genaue Standort und die Anlagenhöhe noch nicht feststehen, ist eine Abschätzung der Beeinträchtigung eines Denkmals durch Windenergieanlagen mit Hilfe von Visualisierungen möglich. Hierzu können fiktive Standorte und Anlagehöhen gewählt werden, welche die maximale Auslastung einer Konzentrationszone annehmen (WorstCase-Szenario). Nur so kann es gelingen, bereits in der entscheidenden Planungsphase dafür zu sorgen, dass nicht erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren eine denkmalrechtliche Erlaubnis verweigert werden muss. Bei der Auswahl der Fotostandorte sind wir gerne behilflich. In vergleichbaren Fällen haben solche Visualisierungen bereits zu einer geänderten Gebietskulisse bzw. zu einer Entkräftung einer etwaigen Beeinträchtigung des Denkmals geführt. Um zu verdeutlichen, welche unerwünschte Kulissenwirkung möglicherweise mit der	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Für die Bewertung des Schutzgutes Kulturelles Erbe wurde der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland (herausgegeben vom Landschaftsverband Westfalen Lippe im Jahr 2013) hinzugezogen. Eine nachteilige Beeinflussung ist durch die Aufstellung von WEA nicht auszuschließen. Eine Beurteilung von erheblichen Auswirkungen auf die landschaftsbildprägenden Bauwerke ist erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen- und -standorte möglich. Der Prüfradius wurde mit 1.000 m gewählt. Im nachgeschalteten standortbezogenen Genehmigungsverfahren kann der Prüfradius verändert bzw. vergrößert werden. Eine auf den Einzelfall bezogene Visualisierung ist erst bei konkreter Standortplanung und Projektierung eines Anlagentypen ein sinnvolles Instrument. Auf der FNP-Ebene stellt jede Visulisierung eine Spekulation dar. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung ist es grundsätzlich nicht erforderlich gleichsam ein fiktives Genehmigungsverfahren durchzuführen, um die Möglichkeit der Planverwirklichung zu klären [OVG Lüneburg 12 KN 64/14 vom 23.06.2016].	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Planung verbunden ist, stelle ich Ihnen in die Anlage unmaßstäbliche Fotomontagen von Windkraftanlagen hinter St. Johannes in Bösensell, Haus Ruhr und St. Laurentius in Senden. Insbesondere im Hinblick auf Haus Ruhr ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes durch Windkraftanlagen in der Konzentrationszone SEND 0 zu rechnen. Diese Zone liegt in der Flucht des axial angelegten Hauptportals des Herrenhauses und der darauf hinführenden Zufahrtsallee. Die Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen ist gesondert einzuholen.	Das Haus Ruhr ist im Fachbeitrag (LWL 2013) als raumwirksames und kulturlandschaftsprägendes Objekte der Denkmalpflege aufgeführt. Zudem ist das Haus Ruhr als Ort mit funktionaler Raumwirksamkeit gekennzeichnet. Die Fläche "mit potentiell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf das raumwirksame Objekt" ist für den Nahbereich, rund um das Bauobjekt angegeben. Es sind keine besonderen Sichtbeziehungen, -richtungen aufgeführt oder die umgebende Landschaft mit einbezogen. Das Haus Ruhr ist im Norden, Westen und Süden mit Wäldern und Gehölzen umgeben, die den Blick auf dahinterliegende Bereiche verstellen. Aufgrund der Kleinflächigkeit der offenen Bereiche rund um das Haus Ruhr und den hochgewachsenen, arrondierenden Gehölzen sowie den vorhandenen Gebäuden wird der Blick des Betrachters eingeschränkt. Die vertikalen Strukturen (Gehölze, Gebäude) verstellen die Sicht und schränken den Blickwinkel auf ggf. dahinterstehende höhere Bauobjekte stark ein. Das Haus Ruhr wird aus östlicher Richtung erschlossen. In der axialen Verlängerung dieser Sichtachse - in Richtung Westen - befindet sich keine geplante Windkonzentrationszone. Die WKZ SEND 0 befindet sich in der östlichen Flucht der Zufahrtsallee, so dass nicht über eine Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen auf das raumwirksame Objekt gesprochen werden kann. In die andere Richtung ist vom Haus Ruhr eine Sichtachse in Richtung der nördlichsten Fläche der WKZ SEND 0 gegeben.	
22	Bezirksregierung Münster Dezernat 54 Wasserwirtschaft 25.06.2018	22.1	Vom Dezernat 54 Wasserwirtschaft werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
23	Stadt Münster 20.06.2018	23.1	Es werden keine Anregungen vorgetragen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
24	Industrie- und Handels- kammer Nord Westfalen 29.06.2018	24.1	Es werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
25	Kreispolizeibehörde Coesfeld 05.07.2018	25.1	Aus verkehrspolizeilicher Sicht wird für den Zuständigkeitsbereich der KPB Coesfeld wie folgt Stellung bezogen: Die gesetzlich bestimmten Mindestabstände zu verkehrswichtigen Straßen (hier: SEND 11: Abstand zur B 235) müssen eingehalten werden, sodass es nicht zu Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit durch z. B. Eiswurf kommen kann. Sofern die Mindestabstände eingehalten werden, bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht für den Zuständigkeitsbereich der KPB Coesfeld keine Bedenken.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Die anbaufreien Mindestabstände zu den genannten Straßen werden von den Grenzen der Konzentrationszonen eingehalten. Siehe hierzu Hinweise des Landesbetriebes Straßenbau NRW (lfd. Nr. 33). Weitere Aspekte wie technische Lösungen zur Vermeidung von Eisabwurf betreffen das nachgelagerte Genehmigungsverfahren.	Kein Beschluss erforderlich.
26	Deutsche Flugsicherung 06.07.2018	26.1	Durch die Plangebiete ist der Anlagenschutzbereich gem. § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen: - Hamm DVOR - Geogr. Koordinaten (ETRS89):51° 51′ 24,72″ N / 07° 42′ 29,86″ E; Höhe des Geländes 56,10 m ü. NN Die Plangebiete BOES 4 (teilweise), SEND 0, OTT 2 und SEND 11 (teilweise) liegen im Anlagenschutzbereich. Es wird empfohlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. § 18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Die restlichen Gebiete liegen außerhalb des Anlagenschutzbereiches, hier bestehen keine Bedenken. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Juli 2018. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. § 18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Siehe Abwägung zu IfdNr. 9.	Kein Beschluss erforderlich

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Empfehlungen aus ICAO EUR DOC 015, 3. Ausgabe 2015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html		
27	Telefonica Germany GmbH & CO. OHG 09.07.2018	27.1	BOES 4: Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der E-Plus Service GmbH zu erwarten sind. Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
		27.2	SEND 0: Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der E-Plus Service GmbH zu erwarten sind. Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
		27.3	SEND 11: Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der E-Plus Service GmbH zu erwarten sind. Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		27.4	OTT 2: Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der E-Plus Service GmbH zu erwarten sind. Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
		27.5	BOES 1 und 2: Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der E-Plus Service GmbH zu erwarten sind. Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. In BOES 2 ist eine Richtfunkstrecke im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagenstandorte zu beachten und zu berücksichtigen.	Keine Abwägung erforderlich. Die Auswirkungen auf die Richtfunkstrecken können erst in der spätere immissionsrechtlichen Genehmigungsplanung berücksichtigt werden, da zu diesem Zeitpunkt Anlagenstandort und -konfiguration und damit Höhenlagen und die von der Windenergieanlage beanspruchte Flächen bekannt sind. Der Hinweis wird in den Steckbrief der betroffenen Fläche in der Begründung aufgenommen.	Kein Beschluss erforderlich.
		27.6	SEND 12: Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der E-Plus Service GmbH zu erwarten sind. Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
28	Landesbetrieb Wald und Holz Regionalforstamt Münster- land 05.07.2018	28.1	Das Stadtgebiet von Senden ist als waldarme Region einzustufen. Das Regionalforstamt Münsterland geht davon aus, dass Gebiete für die Windenergienutzung außerhalb des Waldes mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind. Da alle Wälder im Stadtgebiet von Senden eine besondere Funktion für die Luftreinhaltung, das Stadtklima sowie für die erholungssuchende Bevölkerung (Ausnahme ehemalige militärische Liegenschaften) besitzen, kann eine Genehmigung zur Umwandlung von Wald zum Zwecke der Windenergienutzung nicht in Aussicht gestellt werden. Hinsichtlich des Abstandes von Windenergieanlagen zum Wald wird akzeptiert, wenn sich die Rotorspitzen über Wald drehen, sofern artenschutzrechtliche und verkehrssicherungstechnische Belange berücksichtigt wurden.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Waldflächen wurden vor dem Hintergrund der vorgetragenen Situation als waldarmen Kommune und der kommunalen Absicht des Ausbaus des Waldanteils und der damit verbundenen Verbesserung des Landschaftsbildes als weiche Tabuflächen eingestuft und von einer Konzentrationsflächendarstellung frei gehalten	Kein Beschluss erforderlich
29	Handwerkskammer Münster 05.07.2018	29.1	Es werden keine Anregungen vorgetragen. Zum erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB werden keine Anforderungen gestellt.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
30	Kreis Coesfeld 12.07.2018	30.1	 Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes und der damit verbundenen Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie keine grundsätzlichen Bedenken. Bzgl. der nun vorgelegten Planung wird jedoch darum gebeten folgende Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen: 1. Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen, die gleichermaßen durch Turm und Rotor gekennzeichnet sind. Eine gedankliche Trennung des Vorhabens "Windenergieanlage" in Turm und Rotor kommt für die Ausweisung von Konzentrationszonen It. Windenergie-Erlass Ziffer 4.3.1 daher nicht in Betracht. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 21.10.2004 (4 C 3/04) dazu festgestellt, dass die äußeren Grenzen der Bauleitplanung oder die Grenzen der Baugebiete oder Bauflächen stets von der gesamten Windenergieanlage einschließlich des Rotors einzuhalten sind. Die im FNP dargestellten Konzentrationszonen sind vor allem im Bereich Send 0 sehr kleinteilig. Insbesondere die nordöstliche Fläche von SEND 0 ist sehr schmal. Gewählt wurde eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m und einem Rotordurchmesser von 100 m. Aufgrund des Maßstabes der zur Verfügung gestellten Planunterlagen konnte eine diesbezügliche Überprüfung der Flächen nicht erfolgen. Bei der nordöstlichen Fläche SEND 0 spricht jedoch einiges dafür, dass wenn überhaupt, dann nur die Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von nur 100 m innerhalt der Fläche liegen könnte. Bei den in den letzten Jahren im Kreisgebiet gebauten Windenergieanlagen handelt es sich jedoch um Anlagen, die nicht dem angenommenen Referenztyp entsprechen. Gebäuden wurden Anlagen vom Typ Nordex N131 (Gesamthöhe 200 m, Rotordurchmesser 131 m) und Typ Enercon E115 (Gesamthöhe 200 m, Rotordurchmesser 115 m). Eine Anlage dieser derzeit üblichen Größenordnung würde sich vermutlich mit den Rotoren außerhalb der nordöstlichen Fläche SEND 0 befinden. Es wird daher angeregt, die Fläche SEND 0 entfallen zu lassen. 	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist richtig, dass in den letzten Jahren die Entwicklung zu immer größeren Anlagen zu beobachten war. Die Referenzanlage dient der Bestimmung eines Mindestabstandes, der immissionsrechtlich als untere Abstandsdistanz bzw. Grenze anzusehen ist, die von Windkraftanlagen nicht unterschritten werden können. Darauf aufbauend werden dann Varianten mit sich vergrößernden Abstandswerten betrachtet. Mit den Varianten tastet sich der Plangeber an den Prüfmaßstab heran, ob am Ende der Planung der Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet Senden "substanziell Raum" belassen / zur Verfügung gestellt wird. Hierbei werden dann auch theoretische, rechnerische Auslastungsbetrachtungen bezüglich der identifizierten Flächen angestellt, bei denen eine Referenzanlage vorausgesetzt wird (so weist z. B. auch der Regionalplan/Sachlicher Teilplan Energie auf eine Referenzhöhe von 150 m hin). Dieses dient aber nur der Diskussion, entscheidend sind die Verhältnisse der Flächengrößen von Gemeindegebiet abzüglich der harten Tabuflächen und -kriterien und den weiter geplanten und am Ende im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen. Eine Betrachtung mit größeren Anlagen würde zwar ggf. zu einem kleineren Flächenzuschnitt/-kulisse führen. Dieser Vorgehensweise würde sich aber dem Vorwurf der Verhinderungsplanung ausgesetzt sehen, wenn doch die Möglichkeit einer kleineren Anlage in einer potenziellen Fläche nachgewiesen wird, die nur aufgrund der angenommenen größeren Anlagengröße ausgeschieden ist. So weisen aktuell (Stand Anfang 2018) die gängigen Hersteller in ihren Unterlagen auch noch Anlagen mit einem Rotordurchmesser von 50 m aus. Es ist also davon auszugehen, dass ggf. Anlagen einer geringeren Größe errichtet werden, um z. B. die bessere Ausnutzung von kleineren Zonen bzw. Teilflächen von Zonen zu ermöglichen. So wird für die Bereinigung der Flächenkulisse um geometrische Spitzen und sog. "Schwalbenschwänzen", in denen keine Windkraftanlagen errichtet werden können die kleinsten ge	Den Bedenken wird teilweise gefolgt. Die Zone SEND 0 wird aufgrund der artenschutzrechtlichen Bedenken verkleinert.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
				untereinander stellt weiterhin den räumlichen Zusammenhang im Sinne einer Konzentrationszone dar.	
		30.2	2. Der am 22.05.2018 veröffentlichte neue Windenergie-Erlass enthält trotz der Diskussionen im Vorfeld keinen festen Mindestabstände zu allgemeinen oder reinen Wohngebieten. Gleichwohl ist es Ziel der Landesregierung einen Mindestabstand auf Ebene der Landesplanung festzulegen. Im Entwurf des LEP NRW ist dazu unter Punkt 10.2-3 folgendes aufgeführt: "Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen." In der Begründung ist dazu folgendes aufgeführt: "Im LEP wird ein Grundsatz neu geschaffen, der empfiehlt von den Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu Allgemeinen Siedlungsbereichen in den Regionalplänen und von den Konzentrationszonen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten in den Flächennutzungsplänen einen planerischen Vorsorgeabstand einzuhalten. Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1500 Metern einzuhalten." Es wird darauf hingewiesen, dass die 21. Änderung des FNP diese Vorsorgeabstände nicht einhält. Unter Umständen kann dieses im späteren Verlauf der Planung zu Problemen führen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW 2017 liegt aktuell im Entwurf vor. Vom 07.05.2018 bis 15.07.2018 hat ein Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit und die Planungsbehörden stattgefunden. Die Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet. Sie fließen in die endgültige Version des geänderten Landesentwicklungsplans ein. Die sich auf die Windenergie beziehenden Änderungen betreffen aller Voraussicht nach vor allem Grundsätze der Landes- und Regionalplanung (auch die Absicht der Einhaltung eines 1.500 m Abstandes zwischen Windkraftanlagen und Allgemeinen und Reinen Wohngebieten). Diese sind zum Zeitpunkt der Rechtskraft in die Abwägung einzustellen. In Senden wurde auf jeder Stufe des Planentwurfes und der Offenlage (vgl. Begründung und Bürgerversammlung) eine Prüfung durchgeführt, welche Wirkungen und unter welchen Vorrausetzungen eine Berücksichtigung des 1.500 m Abstandes in Senden hat bzw. geboten ist (siehe zu der 1.500 m-Diskussion Kapitel 4.2 der Begründung). Damit kann dieser Aspekt in die Abwägung in die Planung in Senden im Falle der Rechtskraft der Absicht im neuen LEP zeitnah eingestellt werden. Ein Aussetzen der Planung würde das Verfahren abhängig von dem Änderungsprozess des LEP's machen und dadurch ggf. unnötig verzögern.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
		30.3	Der Aufgabenbereich Abfallwirtschaft erklärt, dass abfallrechtliche Belange im Genehmigungsverfahren nach dem BlmSchG genannt werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich
		30.4	Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde bestehen gegen die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" grundsätzlich keine Bedenken. Der vorgelegte Umweltbericht dokumentiert hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes, dass die Planung erhebliche Auswirkungen auf den Boden nach sich zieht. Durch die mit der Planung verbundene Flächenversiegelung kommt es zum Verlust von Bodenfunktionen und von schutzwürdigen Böden. Im Umweltbericht wurden dazu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dargelegt.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind die durch die Planung ermöglichten Eingriffe zu bilanzieren und angemessene Kompensationsmaßnahmen festzusetzen. Die Schutzwürdigkeit der Böden ist dabei zu berücksichtigen. Es wird vorausgesetzt, dass im Rahmen der Bauleitplanung die damit befassten Stellen die Vorgaben des § 4 (2) Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) und des § 1 a (2) Baugesetzbuch (BauGB) in hohem Maß berücksichtigt haben, um eine vorrangige Nutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen und somit einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten. Aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes weise ich deshalb auf die Zielvorgabe des Rates für Nachhaltige Entwicklung und der Bundesregierung sowie des Beschlusses der Umweltministerkonferenz vom 16.11.2007 hin, die die dringende Notwendigkeit verdeutlichen, eine Inanspruchnahme neuer freier Flächen bis zum Jahr 2020 deutlich zu reduzieren. Hinweis: Trotz Überplanung sollte eine weitest mögliche Begrenzung unvermeidbarer Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Böden im Plangebiet angestrebt werden. Dieses könnte in diesem Fall durch Hinweis zum bodenschonenden Bauen (z.B. verbindliche Ausweisung von Baustraßen im Baustelleneinrichtungsplan) sowie bauzeitliche Minderungsmaßnahmen (z.B. witterungsabhängiger Bauablauf) erfolgen.		
		30.5	Die Stellungnahme des Aufgabenbereiches Immissionsschutz lautet: Die vorliegende 21. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung. Hierdurch soll der Windkraftnutzung substantiell Raum gegeben werden sowie eine Ausschlusswirkung der Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet erreicht werden. Die Belange des Immissionsschutzes wurden im Aufstellungsverfahren durch die Berücksichtigung "harter" (Gebiete, die rechtlich bzw. materiell nicht für eine Windenergienutzung geeignet sind) und "weicher" Tabukriterien (Gebiete, die der Abwägung zugänglich sind und in denen die Windenergienutzung aus vorrangig zu berücksichtigenden planerischen Gründen ausgeschlossen werden soll) bei der Festlegung von Schutzabständen zu den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen gewürdigt. Die v. g. "weichen" Tabukriterien wurden nochmals unterteilt in 3 Varianten mit unterschiedlichen Vorsorgeabständen, diese dienen der Diskussion, ab welcher Variante der Windenergie ausreichend substantiell Raum belassen wird.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Als Leitparameter sind die Lärmimmissionen sowie eine mögliche optische Bedrängung durch die Windkraftanlagen gewählt worden. Die angeführten Vorsorgeabstände der 3 Varianten fußen auf einer Referenz-Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m und einem Rotordurchmesser von 100 m. Aus den Belangen des Immissionsschutzes ist auf dieser Grundlage die planungsrechtliche Umsetzbarkeit der Ausweisung der Konzentrationszonen zu erkennen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die momentane Dimensionierung der "Standard"-Windenergieanlage bei 200 m Gesamthöhe und einem Rotordurchmesser von ca. 150 m liegt. Unter Berücksichtigung dieser Anlagengröße ist das getroffene Fazit der Potentialstudie so nicht haltbar. Hinweis: Die genaue Sicherstellung der Anforderungen des Immissionsschutzes bezüglich Lärm- und Schlagschattenimmissionen wird im Rahmen der entsprechenden Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der konkreten Vorhabensplanungen zu regeln sein.	Die Referenzanlage ist nicht maßgeblich für eine Abstandsdefinition in den Varianten / Szenarien. Maßgeblich ist hier eine immissionsbezogene Betrachtung der Abstände für einen immissionsrechtlichen Mindestabstand, in dem keine Windenergieanlagen errichtet werden können und einem zusätzlichen Vorsorgeabstand, der als kommunal gewählte Größe über den Mindestabstand hinaus geht und noch "substanziell Raum" für die Windenergie in Senden belässt. Die Annahme einer größeren Windkraftanlage führt nicht zu einer Veränderung der Zonen/Flächen. Abstände werden danach in der Frage der optischen Bedrängung und bei den Immissionsbetrachtungen im Anlagengenehmigungsverfahren neu bestimmt. Anlagen können danach ggf. nicht am Rand der Zone stehen, sondern müssen in die Fläche einrücken. Eine Betrachtung, z. B. im Rahmen der Frage der optischen Bedrängung, bereits auf der Ebene der Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer größeren Anlage, würde zwar ggf. zu einem kleineren Flächenzuschnittkulisse führen. Es wäre dann fraglich, ob der Windenergie dann noch substanziell Raum gegeben werden könnte. Außerdem besteht noch die Möglichkeit, dass dadurch Flächen "rausfallen", auf denen kleinere Anlage errichtet werden könnten und nur aufgrund der größeren Anlagengröße ausgeschieden ist.	
		30.6	Die Untere Naturschutzbehörde erklärt: Das vorgelegte Flächenszenario umfasst die Ausweisung von 7 teils mehrkernigen Windkonzentrationszonen (WKZ) mit einer Fläche von insgesamt ca. 303 ha. Die Herausnahme der Zone OTT VI wird seitens der unteren Naturschutzbehörde begrüßt. Mit der Aufstellung des Szenarios sind insbesondere Fragestellungen in Bezug auf die Betroffenheit von naturschutzrechtlich geschützten Gebieten, insbesondere den Landschaftsschutzgebieten (Landschaftsschutz) und der Berücksichtigung der Betroffenheit von besonders geschützten bzw. windenergiesensiblen	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Abwägung entsprechend der nachfolgenden Vorschläge IfdNr. 30.8ff.	Beschlüsse entsprechend der nachfolgenden Vor- schläge lfdNr. 30.8ff.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
3±		JI	Tierarten (Artenschutz) verbunden. Anregungen und Bedenken zum Thema Landschaftsschutz 1) Nichtberücksichtigung gesetzlich geschützter Biotope/ geschützter Landschaftsbestandteile Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommen gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 39 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) als harte Tabuzone nicht als Standorte für Windenergieanlagen in Betracht (Kapitel 8.2.2.2 Windenergieerlass). Bei gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 39 LNatSchG handelt es sich über die ggfs. im Landschaftsplan getroffenen Festsetzungen hinaus um folgende Elemente in der Landschaft: 1. mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Waldes und im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts, 2. Hecken ab 100 m Länge im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken und 3. Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 Absatz 1 Satz 1 zu erfassen sind. Dies gilt nicht für Begleitgrün an Verkehrsanlagen. § 41 bleibt unberührt. Einer besonderen Ausweisung bedarf es nicht. Eine direkte Flächeninanspruchnahme dieser Bestandteile ist durch Fundamente, Zuwegungen und Kranstellflächen ausgeschlossen. Gemäß Windenergieerlass ist ein Ausschluss dieser kleinflächigen Gebiete nicht erforderlich, sofern auf Genehmigungsebene sichergestellt werden kann, dass die außerhalb dieser Landschaftsbestandteile errichteten Anlagen keinen nachteiligen Einfluss auf die jeweiligen Gebiete haben und andere Belange wie beispielsweise der Artenschutz nicht entgegenstehen. Ergeben sich durch die Lage der Landschaftsbestandteile innerhalb der Konzentrationszonen Flächenzuschnitte, die für eine Windenergieplanung nicht realisierbar wären, sollten diese Teilbe		

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		30.7	Der Außenbereich der Gemeinde Senden ist flächendeckend mit Landschaftsplänen belegt. Insgesamt erstreckt sich der baurechtliche Außenbereich der Gemeinde Senden auf Teilbereiche der einzelnen Landschaftspläne Baumberge Süd, Buldern, Lüdinghausen und Davensberg-Senden. Bestandteil der einzelnen Landschaftspläne sind festgesetzte Gebiete oder Objekte nach Naturschutzrecht. Landschaftsschutzgebiete sind gem. den Ausführungen des Windenergie-Erlasses nicht in der Tabuflächenanalyse berücksichtigt. Bei einer Überlagerung mit LSG steht der potentiellen Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) das in der LSG-Verordnung verankerte Bauverbot entgegen. Sofern den einzelnen Darstellungen des FNP-Entwurfs nicht widersprochen wird, tritt das Bauverbot des Landschaftsplans mit Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes mit der Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch außer Kraft (§ 20 Abs. 4 Satz 4 Landesnaturschutzgesetz NRW). Hierzu enthalten die Landschaftspläne Davensberg-Senden, Lüdinghausen und Buldern folgende entsprechende Passage: Windenergie und Natur-/Landschaftsschutz Das in allen Schutzgebieten regelmäßig bestehende Bauverbot schließt auch die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für den Außenbereich privilegierte Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit ein. Bei nachlaufenden Bauleitplanverfahren zur Steuerung der Windkraft innerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, wenn der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widerspricht. Im Beteiligungsverfahren lässt sich der Träger der Landschaftsplanung insbesondere von folgenden Aspekten leiten: Liegt eine erhebliche Beeinträchtigung von Bereichen mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild (z.B. natürliche Sichtachsen, Verlust der gestalterischen Dominanz von landschaftsbildprägenden Elementen) vor? erhebliche Beeinträchtigung bedeutsamer Bereiche für die Erholung vor? - erhebliche Beeinträchtigung bedeutsamer Bereiche für die Erh	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Abwägung entsprechend der nachfolgenden Vorschläge IfdNr. 30.8ff.	Beschlüsse entsprechend der nachfolgenden Vorschläge IfdNr. 30.8ff.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Für die Errichtung von Windkraftanlagen wurden im Gebietsentwicklungsplan (GEP) "Zentrales Münsterland" Vorrangzonen ausgewiesen, die von den Städten und Gemeinden in der Regel durch Bauleitpläne konkretisiert wurden. Die Vorrangzonen liegen mit wenigen Ausnahmen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete (LSG). Bei Wind-Vorrangzonen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten wurde die Verträglichkeit der Belange überprüft und für die in den Bauleitplänen festgelegten Flächen- und Höhenbegrenzungen festgestellt. Einem konkreten Bauantrag wird der Landschaftsschutz hier in der Regel nicht entgegengehalten. Auswirkungen auf die Belange des Landschaftsschutzes können sich ergeben, wenn durch die Anlagenkonfiguration oder –höhe der Eingriff unter landschaftsästhetischen Gesichtspunkten nicht mehr akzeptabel ist, weil die landschaftsprägenden Elemente ihre gestalterische Dominanz verlieren. Das kann z.B. dann erfolgen, wenn durch zu große Anlagendimensionen natürliche Sichtachsen überprägt werden.		
			Für die geplanten WKZ trifft diese Aussage nicht zu. Die vorliegenden WKZ wurden über den GEP "Zentrales Münsterland" seinerzeit nicht ausgewiesen und haben insofern auch keiner Vorprüfung unterlegen. Sie zudem im Regionalplan Münsterland sachlicher Teilabschnitt Energie nicht dargestellt worden.		
			Der Landschaftsplan Baumberge-Süd beschreibt im Kapitel 2.2 "allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete" Ausnahmen von den allgemeinen Verbotstatbeständen:		
			F.2 - Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmefür Maßnahmen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der jeweilige Schutzzweck und andere Darstellungen im Landschaftsplan nicht entgegenstehen.		
			Dieser Ausnahmetatbestand kann in Verbindung mit der Ausschlusswirkung der seinerzeit über den GEP festgesetzten Vorrangzonen (s.o.) regelmäßig nur kleinere, nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen betreffen. Dies drückt sich auch in der Forderung der gestalterischen Anpassung an die Landschaft aus, welche bei "großen" Windkraftanlagen nicht möglich ist. Hier wäre jeweils eine Einzelfallprüfung auf Genehmigungsebene durchzuführen. Im Rahmen der geplanten Flächennutzungsplanänderung kann die Ausnahme daher nicht als geeignetes Vehikel zur Erlangung der Plangenehmigung angesehen werden.		
			Nach dem Windenergie-Erlass (08.05.2018) ist die Errichtung von Windenergieanlagen möglich, wenn die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 BNatSchG gegeben sind: In der Fallgruppe des § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist dazu unter anderem eine Abwägung des öffentlichen Interesses an den betroffenen Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie dem Artenschutz mit dem		

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			 öffentlichen Interesse an der Nutzung von Windenergieanlagen vorzunehmen. Ob dieses öffentliche Interesse überwiegt, hängt von der Schutzwürdigkeit der Landschaft am konkreten Standort, insbesondere dem Grad der Beeinträchtigung durch die Windenergieanlagen ab (VGH Baden-Württemberg, Urt. vom 13.10.2005, Az. 3 S 2521/04; OVG Münster, B. v. 27.10.2017 – 8 A 2351/14). Über den allgemeinen Landschaftsschutz hinaus lässt sich insbesondere für die folgenden Bereiche ein überwiegendes Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege begründen: Teilbereiche von Landschaftsschutzgebieten, die überlagernd als NATURA-2000 Gebiete ausgewiesen sind. Teilbereiche von Landschaftsschutzgebieten, denen in der Landschaftsschutzgebietsverordnung oder dem Landschaftsplan explizit eine Funktion als Pufferzone zu Naturschutzgebieten oder NATURA-2000 Gebieten zugewiesen ist; Teilbereiche von Landschaftsschutzgebieten, die in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV mit "herausragender Bedeutung" für das Landschaftsbild (LBE) beziehungsweise mit "herausragender Bedeutung" für den Biotopverbund (VB1) dargestellt sind. 		
		30.8	Im Folgenden werden die Anregungen und Bedenken zu den einzelnen Konzentrationszonen dargestellt, sowie ggfs. den einzelnen Zonen widersprochen: BOES 1 Am nördlichen Rand der Zone liegt die Ausgleichsfläche "1.025 m² Waldrandanpflanzung". Der Überlagerungsbereich sollte aus der Windkonzentrationszone herausgenommen werden. Überlagerung mit LSG 2.2.04 "Bösensell" (LP Baumberge-Süd): Der Darstellung einer Zone für Windenergie wird nicht widersprochen.	Der Anregung wird gefolgt. Die in Rede stehende Teilfläche wird aus der Darstellung der Zone herausgenommen.	Der Anregung wird gefolgt Die Ausgleichsfläche wird nicht weiter als Konzentrati- onszonenfläche dargestellt.
		30.9	Beide Zonen werden jeweils von einem geschützten Landschaftsbestandteil (Hecken über 100 m Länge) durchlaufen, für die entsprechend ein Beseitigungsverbot gilt (in der Karte als grüner Strich markiert). Darüber hinaus ist in der östlichen Zone eine Grünlandfläche Bestandteil der FNP-Planung, die naturschutzfachlich aufgrund der gekammerten Landschaftsstruktur und der vorhandenen extensiven Bewirtschaftung als besonders bedeutsam einzustufen ist.	Der Anregung wird gefolgt. Die in Rede stehende Teilfläche wird aus der Darstellung der Zone herausgenommen. Damit wird auch einer Anregung der Bezirksregierung Münster im Rahmen der landesplanerischen Anfrage (siehe Ifd. Nr. 20) im Zusammenhang mit der Planung (Stand Offenlage) gefolgt. Die in Rede stehenden Hecken können aufgrund der Kleinteiligkeit Bestandteil der Zone bleiben.	Der Anregung wird gefolgt Die Grünlandfläche wird nicht weiter als Konzentrati- onszonenfläche dargestellt.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Überlagerung mit LSG 2.2.04 "Bösensell" (LP Baumberge-Süd): Der Darstellung einer Zone für Windenergie wird mit Ausnahme der Grünland- fläche nicht widersprochen.		
		30.10	BOES 4 In der nördlichen Zone werden zwei geschützte Landschaftsbestandteile (Hecken über 100 m Länge) berührt, für die entsprechend ein Beseitigungsverbot gilt. Durch Zurücknahme der Zone an die Außengrenze des Landschaftsbestandteils wird an dieser Stelle auch eine Überlagerung mit dem LSG 2.2.04 "Bösensell" vermieden.	Der Anregung wird gefolgt. Die in Rede stehende Teilfläche der Zone wird an die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles und der Landschaftsschutzgrenze angepasst.	Der Anregung wird gefolgt. Die in Rede stehenden Hecken werden als geschützte Landschaftsbestandteile nicht weiter als Konzentrationszonenfläche dargestellt.
		30.11	In der nördlichsten Teilzone werden Landschaftsbestandteile durchschnitten oder berührt, für die entsprechend ein Beseitigungsverbot gilt. In den südlichen Teilzonen werden keine Landschaftsbestandteile berührt. Überlagerung mit LSG 2.2.03 "Ventruper-, Huxburgs- und Mönkingsheide" (LP Davensberg-Senden): Grundsätzliche Bedenken gegenüber der Schaffung einer mehrteiligen Konzentrationszone im LSG 2.2.03 "Ventruper-, Huxburgs- und Mönkingsheide" (Landschaftsplan Davensberg-Senden) bestehen nicht. Der Darstellung wird insoweit nicht widersprochen, dass in der Zone ein zusammengehöriger Windpark realisiert werden kann. Ein räumlicher Zusammenhang im Sinne eines Windpark besteht, wenn Windenergieanlagen nicht weiter als das Zehnfache des Rotordurchmessers voneinander entfernt stehen. Bei der zugrundeliegenden Referenzanlage von 150 m mit einem 100 m Rotordurchmesser wäre dies ein maximaler Abstand von 1.000 m unterhalb der einzelnen Anlagen. Grundsätzlich wären in der Zone dann auch bis zu 3 WEA des Referenzmodells möglich, die nicht im räumlichen Zusammenhang stehen. Dies würde als vermeidbare Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes gewertet. Über die Vereinbarkeit von Landschaftsschutz und Windenergienutzung ist im Genehmigungsverfahren bei einem vorliegenden Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von WEA zu entscheiden. Die Erteilung einer Befreiung wird für eine einzelne WEA oder für weitere WEA, die im räumlichen Zusammenhang stehen, in Aussicht gestellt.	Der Anregung wird gefolgt. Die Zone SEND 0 wird aufgrund der artenschutzrechtlichen Bedenken verkleinert. Der Abstand der Teilflächen untereinander stellt weiterhin den räumlichen Zusammenhang im Sinne einer Konzentrationszone dar.	Den Bedenken wird gefolgt Die Zone SEND 0 wird aufgrund der artenschutzrechtlichen Bedenken verkleinert

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		30.12	SEND 11 In der nordwestlichen Spitze liegen mehrere Heckenbestandteile im engen räumlichen Zusammenhang. Es wird angeregt, diesen Bereich zurückzunehmen. Darüber hinaus sind in der Zone weitere einzelne geschützte Landschaftsbestandteile vorhanden, für die entsprechend ein Beseitigungsverbot gilt.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Herausnahme der Landschaftsbestandteile aus der Darstellung würde zu einer deutlichen Zerschneidung der Fläche in Teilbereichen führen. Das Beseitigungsverbot kann im Rahmen des nachgelagerten Anlagengenehmigungsverfahrens beachtet werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
		30.13	SEND 12 In der geplanten Konzentrationszone liegen mehrere geschützte Landschaftsbestandteile, für die entsprechend ein Beseitigungsverbot gilt. Überlagerung mit LSG 2.2.03 "Bechtrup-Schölling" (LP Lüdinghausen): Der Darstellung einer Zone für Windenergie wird nicht widersprochen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Eine Herausnahme der Landschaftsbestandteile aus der Darstellung würde zu einer deutlichen Zerschneidung der Fläche in Teilbereichen führen. Das Beseitigungsverbot kann im Rahmen des nachgelagerten Anlagengenehmigungsverfahrens beachtet werden.	Kein Beschluss erforderlich.
		30.14	OTT 2 (westliche Teilfläche) In der Zone sind mehrere Gehölzstreifen vorhanden, die als geschützter Landschaftsbestandteil einzustufen sind, für die entsprechend ein Beseitigungsverbot gilt. Überlagerung mit LSG 2.2.11 "Spilkenbrock und Breitenkämpe" (Landschaftsplan Davensberg-Senden): Der Darstellung wird nicht widersprochen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Eine Herausnahme der Gehölzstreifen aus der Darstellung würde zu einer deutlichen Zerschneidung der Fläche in Teilbereichen führen. Das Beseitigungsverbot kann im Rahmen des nachgelagerten Anlagengenehmigungsverfahrens beachtet werden.	Kein Beschluss erforderlich.
		30.15	OTT 2 (östliche Teilfläche) In der Zone liegt mit einer Hecke über 100 m Länge ein geschützter Landschaftsbestandteil. Die Teilzone befindet sich im unmittelbaren Randbereich eines Landschaftsbildkomplexes mit herausragender Bedeutung gem. des Fachbeitrages des Naturschutz und der Landschaftspflege des LANUV. Überlagerung mit LSG 2.2.07 "Laubwälder der Nordbauerschaft" (Landschaftsplan Davensberg-Senden): Einer Überlagerung wird widersprochen. Die Belegung mit Windenergieanlagen wäre an dieser Stelle mit den Belangen des Landschaftsbildes nicht vereinbar. Auf die Darstellung der Teilzone ist zu verzichten.	Den Bedenken wird gefolgt. Die Teilfläche der Zone OTT 2 zwischen Ottmarsbocholt und Davensberg wird aus der Kulisse für die weitere Planung herausgenommen.	Den Bedenken wird gefolgt. Die östliche Teilfläche der Zone OTT 2 wird nicht weiter als Konzentrationszonenflä- che dargestellt.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		30.16	Anregungen und Bedenken zum Thema Artenschutz Für die 21.Änderung des Flächennutzungsplanes "Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie" der Gemeinde Senden wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I durchgeführt. Nach dem Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" wird empfohlen, die Artenschutzrechtliche Prüfung in der Stufe 1-3, soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich, abzuarbeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte- und typen bereits bekannt sind. Da diese Details noch nicht feststehen ist eine vollständige Bearbeitung der Auswirkungen auf FNP-Ebene nicht sinnvoll und auch nicht möglich. Die vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung (öKon, 04.04.2018) kommt insgesamt zu dem Ergebnis, das einer Ausweisung der betrachteten WKZ "BOES I!", "BOES I!", "BOES I!", "SEND XI!", "SEND XI!" und "OTT I!" nach aktuellen Untersuchungsstand keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Bei der herangezogenen Datengrundlage bereits erkennbar sind potenzielle Betroffenheiten des Uhu, Weißstorch, Kiebitz, Waldschnepfe und Rotmilan. Bei der durchgeführten Sachverhaltsermittlung über die Betroffenheit von windenergiesensiblen Arten wurden die durchgeführten Erfassungen von Brutvögeln und Fledermäusen im Bereich der Zone OTT II bisher nicht berücksichtigt. Diese sollte in der ASP I noch Berücksichtigung finden. Darüber hinaus ist darauf zu verweisen, dass die berücksichtigten Daten aus der Landschaftsinformationssammlung und der Kreise keine flächendeckende Repräsentanz besitzen. Es muss davon ausgegangen werden, dass weitere windenergiesensible Arten in den einzelnen Zonen auftreten können. Dies betrifft insbesondere Vorkommen der Waldschnepfe und des Wespenbussards. Die erkennbaren und möglichen vorhabenbedingten artenschutzrechtlichen Konflikte im Bereich der geplanten Windkonzentrationszonen lassen sich aus Sicht des Gutachters durch die Umsetzung von Vermeidungs-, Min	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken und Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die Daten aus den durchgeführten Erfassungen von Brutvögeln und Fledermäusen im Bereich der Zone OTT 2 waren in der ASP noch nicht vollständig übernommen bzw. auch die Bezugsquelle noch nicht aufgeführt. Dies wird nachgebessert. Die Prüfung dieser Daten ergab, dass sich hieraus keine wesentlich neuen Erkenntnisse für die Bewertung erge- ben. Auf die erkennbaren oder erwartbaren potenziellen Be- troffenheiten von Uhu, Weißstorch, Kiebitz, Waldschnep- fe, Wespenbussard und Rotmilan wird bereits hingewie- sen und es wird bereits auf Ebene des FNP jeweils abge- leitet, dass die potenzielle Betroffenheit auf nächster Planebene vertiefend zu prüfen ist. Dies ist nach Urteilen des OVG Münster grundsätzlich auch möglich, denn es bedarf lediglich einer Einschätzung des Plangebers, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen (OVG Münster 10 D 82/13.NE vom 22.09.15, OVG Münster 2 D 22/15.NE vom 17.05.15). Die Empfehlung der Unteren Naturschutzbehörde stan- dörfliche Alternativen frühzeitig zu prüfen ist angesichts möglicher Konflikte nachvollziehbar. Es ist jedoch im Rahmen der Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan grundsätzlich nicht erforderlich, ein fiktives Genehmigungsverfahren durchzuführen, um die Möglichkeit der Planverwirklichung zu klären (OVG Lüne- burg 12 KN 64/14 vom 23.06.2018) Die Betroffenheit geschützter Arten ist erst im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II auf Ebene einer konkre- ten Planung (Genehmigungsplanung nach BImSchG) abschließend zu untersuchen und zu prüfen. Die Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Weißstör- chen für die Zonen BOES 1, BOES 2 und BOES 4 nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann und bereits auf FNP-Ebene eine tiefer gehende Betrachtung erforder- lich sei, wird nicht geteilt.	Der Anregung bezüglich der ergänzenden Kartierung des Weißstorches wird nicht gefolgt. Ergänzung des Umweltberichtes und der Begründung im Sinne der nebenstehenden Ausführungen und Abwägungsvorschläge.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			ner Ausgleichsmaßnahmen. Diese artspezifisch ausgelegten Maßnahmen dienen der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktionen von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenwirkungen. Die Einschätzung, dass sich die möglichen vorhabenbedingten artenschutzrechtlichen Konflikte durch Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen lösen lassen, wird auch grundsätzlich seitens der unteren Naturschutzbehörde geteilt. Die artenschutzrechtliche Prüfung wird im Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von WEA auf der Grundlage von Bestandserfassungen abgeschlossen. Diese Annahmen können jedoch nur für windenergiesensible Arten getätigt werden, für die wirksame vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bekannt sind (Anhang 5 des Leitfadens "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen"). Hierzu zählt jedoch nicht der Weißstorch, bei dem eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die Zonen BOES 1, BOES 2 und BOES IV nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Hier ist bereits eine tiefer gehende Bearbeitung auf FNP-Ebene erforderlich. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist um die vorgebrachten Bedenken (Ergänzung Kartierungen, Weißstorch) zu ergänzen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.	Der Anhang 5 des Leitfadens "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes sollte bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW" bzw. die im Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" zusammengestellten Übersichten zu anerkannten artbezogenen Ausgleichsmaßnahmen Planverfahren vereinfachen und zu einer "höheren Rechtssicherheit" verhelfen (vgl. Runderlass vom 02.07.2013 zum Leitfaden). Dass durch die Existenz des Leitfadens andere Maßnahmen ausgeschlossen werden, ist aus Sicht des Gutachters jedoch nicht erkennbar oder anzunehmen. Vielmehr sind aus Expertensicht für den Weißstorch mindestens ebenso gut lenkende Maßnahmen wirksam umsetzbar wie für viele andere im Anhang 5 bzw. dem Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" berücksichtigte Arten, z.B. dem Baumfalken, der Rohrweihe oder dem Schwarzstorch. Auf Möglichkeiten zur Vermeidung einer Kollisionsgefährdung von Weißstörchen durch die Bereitstellung von Nahrungsflächen, ggf. auch durch Nisthilfen abseits von WEA und durch Abschaltzeiten zur Mahd- und Erntezeit wurde bereits hingewiesen. So weisen zum Beispiel die Stiftung Westfälische Kulturlandschaft und das Institut für Landschaftsökologie der Universität Münster in ihrem Umsetzungshandbuch für die Praxis "Produktionsintegrierte Naturschutzmaßnahmen" Ackerbrachen, Blänken sowie extensive Wiesen und Weiden als für den Weißstorch geeignete Maßnahmen aus. Als dauerhafte Maßnahmen sind z.B. die Wiedervernässung / Anlage von Feuchtwiesen oder die Renaturierung von Auebereichen im Offenland denkbar. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der zugrunde liegende Hinweis zum Weißstorch noch keine Konfliktfeststellung mit signifikant erhöhtem Kollisionsrisiko darstellt, sondern lediglich die Sinnhaftigkeit, ggf. Notwendigkeit vertiefender Untersuchungen begründet. Der Gutachter sieht keine Notwendigkeit für vertiefende Untersuchungen auf FNP-Ebene. Eine vertiefende Prüfung auf Ebene der konkreten Planung wird aufgrund der genannten Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung und des erst vagen (Experten-)	

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		30.17	Seitens der Brandschutzdienststelle und seitens der Abteilung Straßenbau bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
	Ergänzende Stellungnahme Kreis Coesfeld vom 30.08.2018	30.18	Gibt Hinweis auf einen durch das Naturschutzzentrum Coesfeld erfolgten Nachweis eines Brutrevieres des Rotmilans im Bereich der Gemeinde Senden. Der Rotmilan zählt mit zu den WEA-empfindlichen Arten in Nordrhein-Westfalen. Gemäß des Anhangs II des Leitfadens "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" besitzt der Rotmilan ein Untersuchungsgebiet von 1.500 m sowie ein erweitertes Untersuchungsgebiet von 4.000 m. Sofern innerhalb des engeren Untersuchungsgebietes die Errichtung von Windenergieanlagen geplant ist, muss bei dem Rotmilan von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko ausgehen, dass vertieft untersucht werden müsste. Aufgrund der Nähe des Brutplatzes zu der Zone SEND 0 bestehen hier nunmehr erhebliche artenschutzrechtliche Bedenken gegenüber der Darstellung von Vorrangzonen für die Windenergie innerhalb des 1.500 m Radius. Sofern die Ausweisung der mehrteiligen Vorrangzone weiterverfolgt werden sollte, wäre eine tiefergehende Bearbeitung des Artenschutzes bereits auf FNP-Ebene erforderlich.	Den artenschutzrechtlichen Bedenken bezüglich des Rotmilans wird gefolgt. Der Jagd- und Beuterevier des Rotmilans wird mit einem Radius von 1.500 m um den Brutplatz/-horst aus der Darstellung als Konzentrationszone herausgenommen. So sollen mögliche Schlagopfer/Tötungen und andere Beeinträchtigungen vermieden werden. Zone SEND 0 wird aufgrund der artenschutzrechtlichen Bedenken verkleinert. Der Abstand der Teilflächen untereinander stellt weiterhin den räumlichen Zusammenhang im Sinne einer Konzentrationszone dar: Die Fläche wird weiterhin vorgesehen. Zur geforderten tiefergehenden Bearbeitung siehe den Artenschutzbeitrag und Umweltbericht zur Änderung.	Den Bedenken wird gefolgt. Der Bereich von 1.500 m um den in Rede stehenden Brutplatz des Rotmilans wird aus der Darstellung der Konzentrationszone SEND 0 herausgenommen.
31	Lippeverband 10.07.2018	31.1	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
32	Gemeinde Ascheberg 11.07.2018	32.1	Die Gemeinde Ascheberg gibt im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB folgende, vom Rat der Gemeinde Ascheberg in der Sitzung am 10.07.2018 beschlossene, Stellungnahme zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" ab: Die Darstellung der Konzentrationszone "OTT 2" innerhalb der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" wird aus nachfolgenden Gründen abgelehnt. Daher wird die Gemeinde Senden aufgefordert, die Darstellung der Konzentrationszone "OTT 2" ersatzlos zu streichen. Die Gemeinde Ascheberg befürchtet im Wesentlichen die Einschränkung der Wohnbauentwicklung für den Ortsteil Davensberg durch die Ausweisung der Konzentrationszone "OTT 2" im sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Gemeinde Senden.	Den Bedenken wird teilweise gefolgt. Vgl. Abwägung zu lfd. Nr. 30.14 und 30.15. Die östliche Teilfläche der Konzentrationszone OTT 2 zwischen den Ortslagen Ottmarsbocholt und Davensberg wird aufgrund der vorgetragenen Bedenken aus dem Bereich Schutz der Landschaft und des Landschaftsbildes nicht mehr weiter verfolgt. Hier hat die zuständige Behörde eine Befreiung vom Verbot der Errichtung von baulichen Anlagen im Landschaftsschutzgebiet LSG 2.2.07 "Laubwälder der Nordbauerschaft" (Landschaftsplan Davensberg-Senden) nicht in Aussicht gestellt. In dieser Fläche würde im späteren Genehmigungsverfahren der Bau einer WEA widersprochen/nicht möglich sein. Damit wird der wichtigsten Anregung der Nachbargemeinde Ascheberg nachgekommen, die insbesondere durch die östliche Teilfläche die Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteils Davensberg befürchten und eingeschränkt sehen.	Den Bedenken wird teilweise gefolgt. Die östliche Teilfläche der Zone OTT 2 wird nicht weiter als Konzentrationszonenfläche dargestellt.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Die Wohnbauentwicklung in Davensberg ist aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten im nord-/ nordöstlichen Bereich entlang des Emmerbaches durch das Überschwemmungsgebiet sowie durch das nordöstliche angrenzende FFH Gebiet .Davert" (Objektkennung DE4111-302, vgl. LANUV NRW), das gleichzeitig auch ein Vogelschutzgebiet darstellt (Objektkennung DE-4111-401 VSG Davert, vgl. LANUV NRW), nur eingeschränkt bzw. nur im südlichen bzw. im südwestlichen Bereich des Ortsteils möglich, was durch die Strukturuntersuchung zur wohnbaulichen Entwicklung in Davensberg vom Planungsbüro Drees & Huesmann aus dem Jahre 2011 bestätigt wurde (siehe Anlage 1). Durch die südwestlich von Davensberg geplante Ausweisung der Konzentrationszone "OTT 2" werden die eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten, welche sich auf den südwestlichen Ortsrand beschränken, zunehmend erschwert. Insbesondere wird seitens der Gemeinde Ascheberg die Berücksichtigung des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsplans von Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), welcher eine stärkere Entwicklungsmöglichkeit für Ortsteile unter 2000 Einwohner vorsieht (vgl. Ziel 2-3 des Entwurfs zur Änderung des LEP NRW - Stand 17. April 2018) sowie der gleichzeitig beabsichtigen Veränderung des Mindestabstandes von Windenergieanlagen (WEA) zu Wohnbaugebieten auf 1.500 m (vgl. Grundsatz 10.2-3 des Entwurfs zur Änderung des LEP NRW 2018 - Stand 17. April 2018) gefordert. Durch die Ausweisung der Konzentrationszone "OTT 2" wird eine potenzielle Wohnbauentwicklung des Ortsteils Davensberg gehemmt. Es wird befürchtet, dass durch Ausweisung der Konzentrationszone "OTT 2" eine zukünftige wohnbauliehe Entwicklung des Ortsteils Davensberg nicht mehr gewährleistet werden kann. Aktuell sieht der Entwurf, insbesondere für die Konzentrationszone "OTT 2" eine von der Landesplanung in Aussicht gestellte einfachere zukünftige Wohnbauentwicklung gem. dem Ziel 2-3 des Entwurfs zur Änderung des LEP NRW - Stand 17. April 2018 für den Ortsteil Davensberg in Südwestlicher Richtung wird durch die Konzen	Die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW 2017 liegt aktuell im Entwurf vor. Vom 07.05.2018 bis 15.07.2018 hat ein Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit und die Planungsbehörden stattgefunden. Die Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet. Sie fließen in die endgültige Version des geänderten Landesentwicklungsplans ein. Die sich auf die Windenergie beziehenden Änderungen betreffen aller Voraussicht nach vor allem Grundsätze der Landes- und Regionalplanung (auch die Absicht der Einhaltung eines 1.500 m Abstandes zwischen Windkraftanlagen und Allgemeinen und Reinen Wohngebieten). Diese sind zum Zeitpunkt der Rechtskraft in die Abwägung einzustellen. In Senden wurde auf jeder Stufe des Planentwurfes und der Offenlage (vgl. Begründung und Bürgerversammlung) eine Prüfung durchgeführt, welche Wirkungen und unter welchen Vorrausetzungen eine Berücksichtigung des 1.500 m Abstandes in Senden hat bzw. geboten ist (siehe zu der 1.500 m-Diskussion Kapitel 4.2 der Begründung). Damit kann dieser Aspekt in die Abwägung in die Planung in Senden im Falle der Rechtskraft der Absicht im neuen LEP zeitnah eingestellt werden. Ein Aussetzen der Planung würde das Verfahren abhängig von dem Änderungsprozess des LEP's machen und dadurch ggf. unnötig verzögern.	

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Die Nähe zum o.g. FFH-Gebiet "Davert" ist auch im Hinblick auf die touristische Attraktivität des Ortsteils Davensberg zu betrachten. Durch die Ausweisung der Konzentrationszone "OTT 2" sind nicht unerhebliche Beeinträchtigungen auf das Orts - und Landschaftsbild zu erwarten, was einen unmittelbaren negativen Einfluss auf die touristische Attraktivität des Ortsteils Davensberg und der angrenzenden naturräumlich gegliederten Landschaft hat. Zusätzlich wird hinsichtlich der Nähe zu angrenzenden Waldbereichen auf artschutzrechtliche Belange hingewiesen. Aufgrund der zu erwartenden Einschränkungen der Wohnbauentwicklung des Ortsteils Davensberg durch die Ausweisung der Konzentrationszone "OTT 2" innerhalb der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" wird seitens der Gemeinde Ascheberg, unter Wahrung der Wohnbauentwicklung des Ortsteils Davensberg, gefordert, von der Ausweisung der Konzentrationszone "OTT 2" Abstand zu nehmen.		
33	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Münsterland 10.07.2018	33.1	Das Flächenszenario im Beteiligungsverfahren 2015 entsprach nicht der Anforderung, dass der Windenergie "substanziell Raum" gegeben wird. Nunmehr liegt ein neues Flächenszenario vor, indem u.a. die Fläche SEND 11 hereingenommen wurde. Diese Konzentrationszone liegt im Nahbereich der Bundesstraße 235, Abschnittsnummer 44. Im Hinblick auf die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im direkten Bereich von Bundes- und Landesstraßen wird mitgeteilt, dass dann keine Bedenken bestehen, wenn von künftigen Windenergieanlagen ein ausreichender Abstand zu den klassifizierten Straßen eingehalten wird. Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) besteht im Abstand von 20 m zum äußersten Rand der befestigten Fahrbahn ein Bauverbot. Baugenehmigungen für Windenergieanlagen, die näher als 40 m an die Bundesstraße heranrücken, bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde (Anbaubeschränkungszone). Diese darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nötig ist bzw. wenn Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung dies erfordern. Für die Versagung der Zustimmung nach § 9 (3) FStrG muss nicht die unbedingte Gewissheit bestehen, dass das Vorhaben den Verkehrsablauf auf der Bundesstraße beeinträchtigt oder gefährdet. Es reicht die erkennbare Möglichkeit. Hierzu ist eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Standortes der Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmi-	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Ifd. Nr.	gungsverfahren erforderlich. Diese Überprüfung kann dazu führen, dass eine Errichtung innerhalb der Anbaubeschränkungszone keine Zustimmung bekommt und somit nicht realisierbar ist. Dies gilt auch für den eventuellen Neuaufbau von Windenergieanlagen an alten Standorten (Repowering). Bei der Planung ist daher zu berücksichtigen, dass Standorte für Windenergieanlagen innerhalb der in den Anbaubeschränkungszonen ausgewiesen Flächen nur vorbehaltlich der vorgenannten Zustimmung im Genehmigungsverfahren zulässig sind. Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen, die sich durch die Windenergieanlage für die Verkehrsteilnehmer ergeben können, nicht gerecht. So wird trotz des technischen Fortschritts weiterhin eine mögliche Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die Windenergieanlage gesehen. Gemäß dem aktuellen Windenergie-Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalens (Az. 611 - 901.3/202) vom 08.05.2018 ist eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen (z.B. durch Brand, Eiswurf) auszuschließen. Dafür wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen. Andernfalls ist zur Reduzierung der Gefahrenpunkte ein Mindestabstand, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zur Straße einzuhalten. (Die Abstandsmaße bemessen sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast, sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen bis zur Rotorblattspitze.) Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden, wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für den Verkehrsteilnehmer auf klassifizierten Straßen ergeben.		
			Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko alleine zu tragen. Grundsätzliche Bedingung für die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens ist weiterhin eine gesicherte Erschließung. Eine unmittelbare Erschließung einer WEA zu einer Bundesstraße ist nicht zulässig. Die dauerhafte Erschließung der Windanlagen sowie die Erschließung während der Bauzeit sind im Genehmigungsverfahren genau darzulegen.		

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
		33.2	Die möglichen Belange der BAB 1 und BAB 43 bittet der Einwender mit der zuständigen Autobahnniederlassung Hamm abzuklären.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zuständige Autobahnniederlassung Hamm wurde beteiligt (siehe Abwägung zu lfd. Nr. 5).	Kein Beschluss erforderlich
34	Westnetz GmbH 10.07.2018	34.1	Im Planbereich der Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH. Diese Stellungnahme betrifft nur die von Westnetz betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV Netzes. Es wird darum gebeten, die RWE GmbH, Abt. WSW-H-LH Asset-Service, Hochspannungsnetz, Freistuhl 7, 44137 Dortmund, ersatzlos aus Ihrem Verteiler zu entfernen. Ferner wird davon ausgegangen, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
35	Wasserstraßen- und Schiff- fahrtsamt Rheine 13.07.2018	35.1	Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rheine ist durch die Planung nicht betroffen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
36	Wasser- und Bodenver- band Obere Stever 13.07.2018	36.1	Nach Prüfung der Antragsunterlagen äußert der Wasser- und Bodenverband bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden keine grundsätzlichen Bedenken. Der Verband verweist auf seine Stellungnahme vom 30.11.2015 zu diesem Vorgang.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
	Stellungnahme vom 30.11.2015	36.2	Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Jedoch weist der Verband darauf hin, dass es durch eventuelle spätere Baumaßnahmen nicht zu einem übermäßigen Eintrag von Sandfracht, Kies etc. und/oder dem Ansammeln von Unrat in den Verbandsgewässern kommen sollte. Schäden, die durch solche Arbeiten an Profil und Form der Gewässer auftreten sollten, sind in der ursprünglichen Ausprägung wiederherzustellen. Der schadlose Wasserabfluss und die effiziente Gewässerunterhaltung müssen - wie zum gegenwärtigen Zeitpunkt - in dem durch die Maßnahme betroffenen Verbandsgebiet gewährleistet bleiben. Dazu muss insbesondere die uneingeschränkte Zugänglichkeit zu den Gewässern in der bisherigen Form weiterhin sichergestellt sein.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Ericsson Services GmbH 09.08.2018	37.1	die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Windkraftanlage(n) keine Einwände. Bitte berücksichtigen sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
	Vodafone 14.09.2018	38.1	Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unter- nehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist derzeit nicht geplant.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.